



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 29.09.2022 - Nummer 420

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

420 3. Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich) (Mitteilungsblatt vom 10.12.2012, 11. Stück, Nr. 53), in der Fassung der 1. Änderung (Mitteilungsblatt vom 19.12.2019, 6. Stück, Nr. 30) und der 2. Änderung (Mitteilungsblatt vom 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 102) wird wie folgt geändert:

Vor der Überschrift „Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Projektleiter*innen-Sammler

Wenn Restsalden aus abgeschlossenen Drittmittelprojekten durch die für Finanzangelegenheiten zuständige Dienstleistungseinrichtung auf ein individuelles Forschungskonto (Projektleiter*innen-Sammler) übertragen werden, so sind auf diesen Projektleiter*innen-Sammler die Regelungen betreffend die ProjektleiterInnenbevollmächtigung (siehe oben) mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Der*Die in der Bezeichnung des Projektleiter*innen-Sammlers namentlich genannte Angestellte der Universität Wien (bzw. dem Amt der Universität Wien zugeordnete*r Beamt*in) ist, insoweit ein Guthaben auf dem Projektleiter*innen-Sammler besteht und insoweit die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen eingehalten sind, bevollmächtigt, der Forschung dienende, zweckmäßige und den eigenen Aufgabenbereich betreffende Rechtsgeschäfte für die Universität Wien zu schließen.
- Diese*r namentlich genannte Angestellte bzw. Beamt*in hat sicherzustellen, dass der Saldo auf dem Projektleiter*innen-Sammler zu keinem Zeitpunkt negativ ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des*der Leiters* in der für Finanzangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung.
- Für den Projektleiter*innen-Sammler werden keine Stellvertreter*innen bevollmächtigt. Ein allenfalls erforderliches Vieraugenprinzip (siehe oben) ist daher durch den*die Subeinheitsleiter*in (oder eine*n stellvertretende*n Subeinheitsleiter*in) wahrzunehmen.

- Beim Ausscheiden der namentlich genannten Person aus dem Anstellungsverhältnis zur Universität Wien (bzw. aus dem aktiven Dienststand als dem Amt der Universität Wien zugeordnete*r Beamt*in) erlischt die Bevollmächtigung und fallen die Mittel an die Organisationseinheit.“

Der Rektor:
Engl